



**Gebietsvorschlag gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)**

**Vorschlag V04A Erweiterungsflächen Krummhörn**

Gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhangs I der Richtlinie (Art 4. Abs.1) und für Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der EU-Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden.

Niedersachsen hat bereits 61 Vogelschutzgebiete zur Meldung an die Kommission weiter geleitet. Die EU-Kommission hat mit einer sog. mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Art. 226 Abs. 2 EGV am 10.04.2006 erklärt, dass sie die bisherigen Vogelschutz-Gebietsmeldungen Deutschlands weiterhin als unvollständig ansehe. Sie fordert die Bundesrepublik darin auf, die von der Kommission benannten Mängel zu beheben, andernfalls werde sie beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik erheben.

Nach einer fachlichen Überprüfung der Bewertungen der EU-Kommission hat das Niedersächsische Umweltministerium weitere Vogelschutz-Gebietsvorschläge erarbeitet, mit denen die vorhandenen Meldedefizite Niedersachsens beseitigt werden sollen. Das im Folgenden beschriebene Gebiet gehört zu diesen Vorschlägen, die in einem öffentlichen Verfahren mit den Betroffenen erörtert werden sollen. Die abschließende Entscheidung über eine Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet trifft dann die Niedersächsische Landesregierung (§ 34 b Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz [NNatG]).

Unter den Nrn. 1 bis 5 werden der Gebietsvorschlag beschrieben und die wertbestimmenden Merkmale dargestellt. Darauf aufbauend enthält Nr. 6 allgemeine Hinweise für Erhaltungsziele, die u. a. als Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit denkbarer Beeinträchtigungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG herangezogen werden können. Nr. 8 stellt den für den Gebietsschutz geltenden Rahmen dar.

**1. Kurzbeschreibung des Gebietes als Vogellebensraum**

Das Gebiet stellt die Erweiterung des bestehenden Vogelschutzgebiets V04 „Krummhörn“ um drei Teilflächen dar. Alle Bereiche gehören zum Naturraum Emsmarschen. Es handelt sich um Flächen in der Nähe der Ortschaft Pilsum, um Bereiche in der südlichen Krummhörn entlang des Knockster Tiefes – die ehemaligen Krummhörner Meere (Freepsumer-, Uhls- und Rheidermeer) – und um Flächen nordöstlich der Knock. Die Erweiterungsflächen werden von Grünland dominiert, das überwiegend intensiv genutzt wird, stellenweise herrschen recht hohe Wasserstände vor. Ackernutzung spielt, abgesehen von Flächen an der Knock eine untergeordnete Rolle. In den Gebieten vorhandene Gräben und Tiefs sind überwiegend mit Schilf bewachsen. Neben diesen linienhaften Röhrichtbeständen finden sich auch größere Röhrichtkomplexe u. a. auf ehemaligen Spülflächen entlang des Knockster Tiefes. Alle Flächen ist eine offene Struktur ohne größere Gehölzbestände eigen. Da nur wenige Einzelhöfe in den Erweiterungsflächen liegen, zeichnen sich diese durch eine relativ große Störungsarmut aus.

Die Erweiterungsflächen haben eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwintungsgebiet für Gänse, Enten und Limikolen. Hervorzuheben sind die hohen Bestände von Weißwangens-, Bläss- und Graugans, die ausgehend von den Schlafplätzen in der Leybucht

und im Dollart das Gebiet als Nahrungsraum nutzen. Daneben nutzen Watvögel (Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel) das Gebiet als Hochwasserrastplatz und zur Nahrungssuche. Als Brutvogellebensraum kommt den Erweiterungsflächen in erster Linie eine Bedeutung für die Gruppe der Wiesenvögel zu, die stellenweise hohe Brutdichten erreichen. Als weiterer charakteristischer Brutvogel der Röhrichte kommt das Blaukehlchen in allen drei Bereichen in teils hoher Dichte vor.

## 2. Wertbestimmende Arten

Tab.1: Wertbestimmende Vogelbestände zur Auswahl des Gebietes „Erweiterungsflächen Krummhörn“ nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

	Name	Brutvögel			Max. Individuenzahl	Gastvögel	
		Anzahl Brutpaare	RL D / NI			Bedeutung	Stetigkeit des Vorkommens
<b>Vogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1)</b>	Blaukehlchen	~ 60	-	V			
	Weißwangengans				13.430	international	jährlich
	Goldregenpfeifer				3.700	national	erreicht
<b>Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)</b>	Blässgans				9.364	international	erreicht
	Graugans				3.003	international	erreicht
	Pfeifente				2.310	national	Mehrzahl der Jahre
	Kiebitz	98	2	2			
	Uferschnepfe	54	1	2			

### **Erläuterungen**

- Angegeben sind die Höchstbestände der Erfassungen aus den Jahren 2000-2006  
~ Schätzwert auf Basis von Teilflächenerfassungen
- Brutvögel: Anzahl der Brutpaare, aktuelle Erfassungen 2001-2005
- Gastvögel: Maximale Individuenzahl = Tageshöchstzahl 2000-2006
- NG Nahrungsgäste = Anzahl Brutpaare, die außerhalb des Gebietes brüten, jedoch überwiegend im Gebiet nach Nahrung suchen
- RL D / NI: Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (Bauer et al. 2002) und Niedersachsen (Südbeck & Wendt 2002): 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste
- Stetigkeit und Bedeutung des Gastvogelvorkommens innerhalb der letzten fünf Jahre: Dargestellt ist, wie oft die Kriterien zur Einstufung des Vogelbestandes von internationaler oder nationaler Bedeutung erreicht worden sind (Kriterienwerte siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97).
  - erreicht: Bedeutung wurde in mindestens einem Erfassungsjahr erreicht
  - Mehrzahl der Jahre: Bedeutung wurde in der Mehrzahl der erfassten Jahre erreicht
  - jährlich: Bedeutung wurde in jedem Erfassungsjahr erreicht

#### Weitere Arten:

Folgende für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebende Arten wurden im Gebiet außerdem regelmäßig als Brut- und/oder Gastvogel nachgewiesen:

Anhang I: Löffler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Säbelschnäbler, Kampfläufer,

Zugvögel: Ringelgans, Kurzschnabelgans, Krickente, Knäkente, Löffelente, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Sturmmöwe, Schilfrohsänger.

### Wertbestimmende Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 1) als Brut- und Gastvögel

Der „Erweiterungsflächen Krummhörn“ kommt als Brutgebiet des **Blaukehlchens** eine große Bedeutung insbesondere im Zusammenhang mit dem Bestand im angrenzenden Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“ zu. Hier spielen neben den mit Schilf bestandenen Gräben auch größere Röhrichtflächen eine besondere Rolle.

Für die in Anhang I aufgeführten Arten, die als Gastvögel wertbestimmend sind, haben die Flächen des Gebietes insbesondere für **Weißwangengänse** und **Goldregenpfeifer** eine hohe Bedeutung. Die Bestände der Weißwangengänse stehen in enger Beziehung zum Wattenmeer. Hier befinden sich Komfort- und Schlafplätze (Leybucht und Dollart) und weitere bedeutende Nahrungsflächen zwischen denen rege Austauschbewegungen stattfinden.

#### Wertbestimmenden Zugvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 2) als Brut- und Gastvögel

Der „Erweiterungsfläche Krummhörn“ kommt eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum der Wiesenbrüter **Kiebitz** und **Uferschnepfe** zu. Beide Arten erreichen insbesondere innerhalb der Flächen der ehemaligen Binnenmeere hohe Bestände. Diese sind aufgrund neuerer Untersuchungen in den letzten Jahren entgegen dem landesweiten Trend stabil geblieben oder nahmen sogar zu.

Als Gastvogellebensraum kommt dem Gebiet für die Zugvogelart **Blässgans** eine besondere Bedeutung zu. Hier haben die Grünlandflächen der ehemaligen Binnenmeere Funktion als Rast- und Nahrungsraum, sowie die Wasserflächen des Knockster Tiefs und der angrenzenden ehemaligen Spülfelder zeitweise auch als Schlafplatz. Die **Graugänse** nutzen zur Nahrungssuche überwiegend Grünland. Sie nutzen jedoch auch zu einem größeren Anteil als die anderen vorkommenden Gänsearten Ackerflächen zu Nahrungsaufnahme. **Pfeifenten** nutzen in erster Linie die unmittelbar an das Knockster Tief angrenzenden Flächen als Nahrungsraum sowie die Salzwiesen der Knockster Muhde.

### **3. Hinweise zur Abgrenzung**

Die Abgrenzung der Erweiterungsflächen orientierte sich in erster Linie an dem Vorkommen der Gastvogelarten. Aufgrund langjähriger systematischer Untersuchungen konnten die Räume ermittelt werden, die durch die wertbestimmenden Arten schwerpunktmäßig genutzt werden. Daneben wurden die Flächen in das Erweiterungsgebiet integriert, die für Wiesenbrüter bedeutsam sind.

### **4. Aktueller Schutzstatus**

ohne

### **5. Gebietsgröße**

Berechnung nach GIS: 2.099 ha.

### **6. Erhaltungsziele**

Erhalt der Brut- und Rastbestände der in der Tabelle (s. o. Nr. 2) genannten wertbestimmenden Vogelarten des Artikels 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I sowie des Artikels 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie.

### **7. Bekanntmachung des Europäischen Vogelschutzgebiets**

Nach der Erklärung des Gebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet durch die Niedersächsische Landesregierung werden das Europäische Vogelschutzgebiet, eine Gebietskarte und die Erhaltungsziele im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

### **8. Schutz des Gebietes**

Nach den Vorschriften des § 34 b Absatz 5 NNatG tritt für ein Europäisches Vogelschutzgebiet eine gesetzliche Sicherung ein. Danach sind alle Maßnahmen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann durch Schutzverordnung dieses gesetzliche Verbot an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Nach vorläufiger Einschätzung erscheint die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes zur Sicherung des Offenlandcharakters sowie die Sicherung von besonders wertvollen Teilen des Gebietes als Naturschutzgebiet (größere Röhrichtbestände, Graben/Grünlandkomplexe im Bereich der ehemaligen Binnenmeere) geboten. Zur Sicherung der Nahrungshabitate der Gänse sowie der Bruthabitate der Wiesenvögel kommt außerdem der Vertragsnaturschutz (Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung) in Frage.

Zur Umsetzung der unter Nr. 6 genannten Erhaltungsziele sollen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen dienen:

- Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt des Grünlandes und Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen
- Erhalt der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer
- Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume
- Erhalt größerer Röhrichtkomplexe mit Flachwasserzonen als beruhigte Rastflächen (einschließlich Schlafplätzen) und Brutgebiete
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der Extensivierung der Grabenunterhaltung im Grünland).